AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Sonntag, 1. November 2026

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucksache 2026/219/1
(Änderung der Geschäftsordnung, KI-gestützte Transkription)
Sitzung des Kreistags am 2. November 2026, Tagesordnungspunkt 15
unser Zeichen: 2026/044 (geänderte Fassung vom 1. November 2026)

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion zieht ihren Änderungsantrag zu Drucksache 2026/219 in der Fassung vom 14. Oktober 2026 zurück, der im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 19. Oktober 2026 beraten wurde, und stellt zu Drucksache 2026/219/1 den nachstehenden Änderungsantrag. Der Ausschuss hat § 14a Absatz 5 und Absatz 6 geändert. Darauf bezog sich die Ziffer I. der bisherigen Fassung. Die nachstehende Fassung ist an den Beschlussvorschlag der Verwaltung in der Fassung vom 19. Oktober 2026 angepasst. Wir beantragen, über die Ziffern getrennt abzustimmen.

Die AfD-Fraktion begrüßt das Ziel, Niederschriften schneller und mit geringerem Aufwand zu fertigen. Der Betrieb auf einem eigenen Server mit quelloffenen Modellen ist der richtige Weg. Die vorgeschlagene Fassung der Geschäftsordnung streicht jedoch das Recht der Kreisräte, die Aufzeichnung zur Prüfung der Niederschrift abzuhören. Sie löscht die Daten unter Umständen, bevor über Einwendungen entschieden ist. Sie enthält keine Schutzregel für nicht öffentliche Sitzungen und keine Zweckbindung. Der Änderungsantrag schließt diese Lücken.

Änderungsantrag

Die Änderung der Geschäftsordnung nach Anlage 2 der Drucksache 2026/219/1 in der Fassung vom 19. Oktober 2026 wird wie nachstehend geändert und ergänzt:

I.

§ 14a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag. Bis zur Entscheidung werden die in dem KI-gestützten Verfahren aufgezeichneten und verarbeiteten Daten als Nachweis vorgehalten. Sie sind innerhalb einer Woche zu löschen, nachdem die Niederschrift dem Kreistag nach § 33 Absatz 2 der Landkreisordnung zur Kenntnis gebracht und, soweit Einwendungen erhoben wurden, über diese entschieden worden ist.“

II.

§ 14a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Jedes Mitglied des Kreistags kann die Audioaufzeichnung und das Transkript einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses, dem es als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört, zur Prüfung der Niederschrift im Beisein der protokollführenden Person abhören und einsehen. Dieses Recht besteht von der Bereitstellung des Entwurfs der Niederschrift bis zur Löschung nach Absatz 6.“

III.

§ 14a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Die Audioaufzeichnungen und Transkripte der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse dürfen ausschließlich zur Fertigung der Niederschrift verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken und eine Weitergabe an Dritte sind ausgeschlossen.“

IV.

§ 14a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Auf Aufzeichnungen und Transkripte nicht öffentlicher Sitzungen haben ausschließlich die zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Kreistagsgeschäftsstelle Zugriff. Ein

Zugriff Dritter, auch zu Wartungszwecken, erfolgt nur unter Aufsicht der Kreistagsgeschäftsstelle und wird protokolliert.“

V.

§ 14a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kreistag oder der Ausschuss kann für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließen, dass keine Aufzeichnung erfolgt.“

VI.

Eine Nutzung der technischen Plattform für die Protokollierung interner Besprechungen der Verwaltung wird dem Verwaltungs- und Finanzausschuss vor ihrer Einführung berichtet.

Dieser Änderungsantrag wird wie folgt **begründet**:

I. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Löschfrist des § 14a Absatz 5 gestrichen und die Löschung in Absatz 6 an die Entscheidung über Einwendungen geknüpft. Damit ist der Einwand der Fraktion aufgenommen, dass die Daten nach der bisherigen Fassung vor der Entscheidung gelöscht sein konnten. Zwei Lücken bleiben. Nach Absatz 6 Satz 2 „können“ die Daten bis zur Entscheidung vorgehalten werden. Ob der Nachweis zur Verfügung steht, bleibt damit im Ermessen der Verwaltung. Nach Absatz 6 Satz 3 beginnt die Löschfrist mit der Entscheidung. Werden keine Einwendungen erhoben, gibt es keine Entscheidung und damit keine Löschfrist. Die Begründung der Vorlage geht dagegen von einer Löschung nach dem Beschluss über die Niederschrift aus. Die Neufassung macht die Vorhaltung zur Pflicht und knüpft die Löschung an die Kenntnisgabe nach § 33 Absatz 2 der Landkreisordnung und, soweit Einwendungen erhoben wurden, an die Entscheidung darüber.

II. Nach § 14 Absatz 2 der geltenden Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Kreistags die Tonaufzeichnung zur Überprüfung der Niederschrift abhören. Die Vorlage streicht diese Regelung ersatzlos. In der Synopse steht zu der gestrichenen Regelung der Vermerk „Wird in § 14 a definiert“. § 14a in der Fassung vom 19. Oktober 2026 enthält ein solches Recht nicht. Der Zugriff auf Aufzeichnung und Transkript soll allein der Kreistagsge-

schäftsstelle vorbehalten sein. Damit verlieren die Kreisräte die Möglichkeit, Einwendungen zu belegen. Das gilt auch für die beiden Kreisräte, die die Niederschrift nach § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung unterzeichnen. Gerade bei einem maschinell erstellten Entwurf ist diese Kontrolle wichtig. Ein Sprachmodell fasst zusammen und gewichtet. Es kann Wortbeiträge verkürzen oder verfälschen. Der neue Absatz 7 erhält das bisherige Recht und passt es an das neue Verfahren an. Es besteht ab der Bereitstellung des Entwurfs, damit Einwendungen vor der Sitzung geprüft werden können. Der Datenschutz bleibt gewahrt. Das Recht steht nur den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu und wird im Beisein der protokollführenden Person ausgeübt.

III. Nach der Vorlage ist die technische Plattform von Anfang an als Grundlage für ein hausweites Transkriptions- und Protokollierungssystem angelegt. Eine Zweckbindung der Sitzungsdaten enthält die Geschäftsordnung bisher nicht. Die Ergänzung stellt klar, dass Aufzeichnungen und Transkripte allein der Niederschrift dienen. Das schützt Kreisräte, Gäste und Beschäftigte.

IV. § 14a der Vorlage unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen. Beratungen über Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäfte und Vergaben werden künftig wörtlich transkribiert. Nach § 14 Absatz 5 der Geschäftsordnung dürfen Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen nicht ausgehändigt werden. Für das weit sensiblere Transkript fehlt jede Regel. Die Vorlage sieht zugleich die Betreuung der Lösung durch einen externen Dienstleister vor. Betreuung bedeutet Wartungszugriff. Der neue Absatz 9 beschränkt den Zugriff auf die zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Kreistagsgeschäftsstelle und stellt Wartungszugriffe unter Aufsicht und Protokoll.

V. Nach der geltenden Fassung „können“ Tonaufnahmen verwendet werden. Nach der Vorlage „werden“ alle Sitzungen aufgezeichnet. Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen. Das Gremium muss im Einzelfall entscheiden können, dass eine besonders vertrauliche Beratung nicht aufgezeichnet wird. Die Niederschrift wird in diesem Fall wie bisher ohne technische Unterstützung gefertigt.

VI. Die Ausweitung auf interne Besprechungen berührt die Beschäftigten und den Haushalt des Landkreises. Die Vorlage nennt als Anwendungsfall auch „Beratungsgespräche“. Eine technische Einrichtung, die Besprechungen transkribiert, ist geeignet, Verhalten und Leistung der Beschäftigten zu überwachen, und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats nach § 75 Absatz 4 Nummer 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Ausschuss soll davon nicht erst nachträglich erfahren.

VII. Der Abschnitt der Vorlage zu den finanziellen Auswirkungen ist nicht ausgefüllt, obwohl der Projektauftrag bereits Anfang 2026 vergeben wurde. Die Vorlage nennt keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Wortbeiträge der Kreisräte. Die Einwilligungsregel in § 14a Absatz 1 gilt nur noch für Gäste. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten und die Beteiligung des Personalrats werden nicht erwähnt.

Zum Verhältnis zu unserem Antrag zur Niederschriftenpraxis: Unser Antrag (Drucksache 2026/220/1) enthält in seiner dem Kreistag vorliegenden geänderten Fassung eine gleichlautende Regelung zum Abhörrecht. Sie greift, falls II. dieses Änderungsantrags keine Mehrheit findet. Wird II. angenommen, erklären wir die entsprechende Ziffer unseres Antrags für erledigt.

JAHNKE
für die Fraktion

MICHAEL M. STAUCH
Fraktionsvorsitzender